

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 42.

2. Oktober 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Touristenbahnen im Berner  
Oberland.

(Vom 20. September 1880.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 24. September 1873 (Eisenbahn-  
aktensammlung n. F., I, 263) ist der schweizerischen Baugesellschaft  
der Jurabahnen in Bern die Konzession für den Bau und Betrieb  
folgender Eisenbahnen ertheilt worden:

I. Thalbahnen: Bönigen-Gsteig-Zweilütschinen-Lauterbrunnen;  
Zweilütschinen-Grindelwald-Grindelwaldgletscher;

II. Bergbahn: Lauterbrunnen-Wengernalp-Grindelwald;

mit der Vorschrift im Art. 5, daß binnen einer Frist von 10 Monaten  
für die Thalbahnen und von 20 Monaten für die Bergbahn dem  
Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vor-  
lagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen seien, und  
daß vor dem 1. April 1875 der Anfang mit den Erdarbeiten für die  
Erstellung der Thalbahnen und vor dem 1. April 1876 für die  
Erstellung der Bergbahn gemacht werden müsse. Die Linien des  
Nezes sollten nach Art. 6, und zwar die Thalbahnen bis zum  
1. Juni 1877 und die Bergbahn bis zum 1. Juni 1878 vollendet  
und dem Betriebe übergeben werden.

Diese Konzession ist seither mit Bezug auf die genannten  
Fristen viermal, und zwar durch

Bundesbeschuß	vom 26. Juni 1874	(Eisenbahnakt. n. F., II, 187),
Bundesrathsbeschuß	„ 19. Juli 1875	( „ III, 182),
Bundesbeschuß	„ 20. Dez. 1876	( „ IV, 131),
„	„ 25. Juni 1878	( „ V, 47),

das letzte Mal um zwei Jahre, und zwar :

- a. hinsichtlich der Ausweisfristen für die finanziellen und technischen Vorlagen und die Statuten bis zum 24. Juli 1880 und 24. Mai 1881,
- b. für den Beginn der Erdarbeiten bis zum 1. April 1881 und 1. April 1882, und
- c. für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn bis zum 1. Juni 1882 und 1. Juni 1883

erstreckt worden.

Mit Eingabe vom 23. Juli 1880 sucht Herr G. Ott, dermalen in Faido, Namens der Baugesellschaft, um weitere Verlängerung der obgenannten Fristen, und zwar für die Dauer eines Jahres nach. Die fortdauernde Ungunst der Zeiten habe bisher die Realisirung des Unternehmens gehindert. Man würde es auch kaum wagen, nochmals um Fristverlängerung einzukommen, wenn nicht gute Aussicht auf Sicherung der ebenfalls schon längst projektirten Brünigbahn vorhanden wäre, deren Zustandekommen der Erstellung der Touristenbahnen förderlich sein werde; auch hätten bereits Verhandlungen über die finanzielle Sicherung der letztern stattgefunden, welche einen günstigen Abschluß zu erwarten haben, wenn die Brünigbahn wirklich gebaut werde. Allerdings stünden diese Verhandlungen unter der Voraussetzung, daß, wie bei der Brünigbahn, auch bei den Touristenbahnen die ursprünglich angenommene Normalspur der Schmalspur weichen müsse; es werde aber für die Bewilligung einer solchen Programmänderung die Genehmigung der Bundesbehörden vorbehalten werden. Man hoffe im Uebrigen um so eher auf die Genehmigung des Fristerstreckungsgesuchs, da nachweislich schon jetzt gegen 200,000 Fr. auf Vorarbeiten der Touristenbahnen verwendet worden seien.

Die Regierung des Kantons Bern erklärt, dem Fristerstreckungsgesuch sich nicht widersetzen zu wollen, und auch wir finden keinen Grund zu Einwendungen, indem wir im Uebrigen vorschlagen, der Bewilligung den üblichen Vorbehalt zu Gunsten eines finanziell besser situirten Unternehmers beizufügen.

In diesem Sinne beantragen wir die Genehmigung des nachstehenden Beschußentwurfs.

Dabei benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. September 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident:  
**Welti.**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**



(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Touristenbahnen im Berner Oberland.

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 nach Einsicht

- 1) eines Gesuchs des Hrn. G. Ott in Faido, Namens der schweiz. Baugesellschaft der Jurabahnen, vom 23. Juli 1880;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. September 1880,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 24. September 1873, betreffend Konzession von Touristenbahnen im Berner Oberland, angesetzt und durch Bundesbeschluß vom 26. Juni 1874 (Eisenbahnaktensamml. n. F., II, 187), Bundesrathsbeschluß vom 19. Juli 1875 (Eisenbahnaktensamml. n. F., III, 182), Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1876 (Eisenbahnaktens. n. F., IV, 131) und Bundesbeschluß vom 25. Juni 1878 (Eisenbahnaktens. n. F., V,

47) schon wiederholt verlängerten Fristen werden neuerdings um ein Jahr, und zwar :

I. hinsichtlich der Thalbahnen :

- a. für die Einreichung der finanziellen und technischen Vorlagen und der Statuten der Gesellschaft bis zum 24. Juli 1881;
- b. für den Beginn der Erdarbeiten bis zum 1. April 1882, und
- c. für die Vollendung der Bahn und deren Inbetriebsezung bis zum 1. Juni 1883;

II. hinsichtlich der Bergbahn :

- a. für die Einreichung der finanziellen und technischen Vorlagen bis am 24. Mai 1882;
- b. für den Beginn der Erdarbeiten bis am 1. April 1883; und
- c. für die Vollendung der Bahn und deren Inbetriebsezung bis zum 1. Juni 1884,

verlängert.

2. Wenn inner diesen Fristen eine andere Gesellschaft die Konzession verlangt und bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf dieser Fristen die Konzession zurückzuziehen und der neugebildeten Gesellschaft zu übertragen, sofern die Gesellschaft der Touristenbahnen inner einer dannzumal festzusezenden Frist nicht die gleichen Garantien bietet.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 und  
Prägung von Zwanzigrappenstücken.

(Vom 24 September 1880.)

---

Tit.

In weiterer Ausführung der Umänderung unserer Billonmünzen haben wir die Ehre, den hohen Räthen nachstehende Vorlage zu unterbreiten.

Wir legten in unserer Botschaft vom 29. November 1878 zwei Gesezentwürfe vor\*): den einen, betreffend Gewichtsbestimmung und Legirung der Zehn- und Fünfrappenstücke, und den andern, betreffend Sistirung der Prägung von Zwanzigrappenstücken und successiven Einzug aller Nikelmünzen aus den Jahren 1850-1860; der erstere Entwurf wurde angenommen, auf den letztern trat die Bundesversammlung nicht ein, von der Ansicht ausgehend, es sollen bezüglich auf die neue Legirung Erfahrungen darüber gesammelt werden, ob dieselbe allfällig auch für die Zwanzigrappenstücke verwendbar sei, ohne daß Fälschungen in großem Maßstabe befürchtet werden müssen.

Nachdem nun die neuen, nur Kupfer und Nickel haltenden Zehn- und Fünfrappenstücke bereits ein Jahr lang zirkulirt haben und bis jezt nur ein einziges falsches Zehnrappenstück zur hiesseitigen

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1878, Band IV, Seite 350.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Touristenbahnen im Berner Oberland. (Vom 20. September  
1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1880
Date	
Data	
Seite	1-5
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 836

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.